

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 6 vom 16.06.2006

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 06.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 die Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

# **Studienordnung**

## **für den internationalen Promotionsstudiengang MOLECULAR MEDICINE**

**an der Georg-August-Universität Göttingen  
Medizinische Fakultät**

## **Teil I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

1Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

#### **§ 2**

##### **Ziel des Promotionsstudiums**

1Ziel des Promotionsstudiums Molecular Medicine an der Medizinischen Fakultät ist es, die Studierenden insbesondere zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Molekularen Medizin zu qualifizieren und sie befähigen verantwortliche Aufgaben zu übernehmen. 2Dazu dient ein forschungsorientierter, curricular festgelegter postgradualer Ausbildungsgang, der die theoretischen und methodischen wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets der Molekularen Medizin vertieft und erweitert, sowie die außerfachlichen Schlüsselkompetenzen der Studierenden fördert.

#### **§ 3**

##### **Gliederung, Dauer und Umfang des Promotionsstudiums**

- (1) Im Promotionsstudium führen die Studierenden in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durch.
- (2) Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Molecular Medicine erstreckt sich in der Regel über 3 Jahre.
- (3) Jeder Studierende wird während seiner Dissertation von einem Betreuungsausschuss beraten.
- (4) Im Promotionsstudiengang müssen zusätzlich zur Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit Studienleistungen aus dem Studienprogramm im Umfang von insgesamt 20 Credits (1 Credit = 30 Stunden Arbeitsumfang) erbracht werden. 3Zu Beginn des Studiums wird für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine Einführungsveranstaltung angeboten.

## § 4

### Studienprogramm

(1) Im Promotionsstudiengang müssen Leistungen aus vier Pflichtmodulen erbracht werden:

a) Laborpraktikum: insgesamt sind 4 Credits durch Laborpraktika zu erwerben. Die Laborpraktika dienen der Erarbeitung und Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und sollen nicht in dem Labor absolviert werden, in welchem das Promotionsprojekt bearbeitet wird.

b) Doktorandenkolloquium: Die Doktorandinnen und Doktoranden nehmen regelmäßig in jedem Semester an einem Doktorandenkolloquium teil und berichten hier im jährlichen Abstand über die Planung und die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten. Insgesamt werden dadurch 6 Credits erworben.

c) Im Modul Schlüsselqualifikationen sind insgesamt 8 Credits aus mindestens 2 der Bereiche (I) bis (IV) zu erwerben.

I. Mitarbeit in der Selbstorganisation des Studienganges, wie z.B. Organisation des Doktorandenkolloquiums (Zeit- und Raumplanung, Einladung von Referenten, Moderation), Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Fachtagung, Anfängerbetreuung, Marketing für den Studiengang (Pflege der Programmwebsite, Präsentation des Programms bei Tagungen und Messen, Pflege des Kontakts zu Alumni und Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege des Internetauftritts des Promotionsprogramms) (max 3 credits).

II. Ein Semester Lehr- oder Betreuungstätigkeit unter Anleitung. (max 3 credits).

III. Ein Praktikum bei einem potentiellen späteren Arbeitgeber zur Berufsfelderkundung (max. 3 credits)

IV. Teilnahme an Modulen zur Vermittlung von außerfachlichen Schlüsselqualifikationen (soft skills) wie z.B. Fremdsprachenkurse, Konfliktmanagement, Moderation und Verhandlungsführung, Kommunikations- und Korrespondenztraining, aber auch Bewerbungstraining, Arbeitsvertrag und

Gehalt, Existenzgründung usw. Werden diese Module von externen Bildungseinrichtungen durchgeführt muss eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (max. 4 credits).

d) Erstellung eines schriftlichen Fortschrittsberichts ein und zwei Jahre nach Beginn der Dissertation (insgesamt 2 Credits).

(2) <sup>1</sup>Das Lehrangebot wird von der Fakultät sichergestellt. <sup>2</sup>Die angebotenen Module gemäß Abs. 1, sowie ihre Zuordnung zu Abs. 1 a) bis d) werden jedes Semester auf der Programmwebsite bekannt gegeben. <sup>3</sup>Studienleistungen aus anderen Lehrveranstaltungen, vor allem aus dem Angebot der „Georg-August-University–School-of-Science“ (GAUSS), können anerkannt werden, wenn sie thematisch einem der Module in Abs. 1 zugeordnet werden können.

(3) <sup>1</sup>Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen, insbesondere Kolloquium, Seminar, Praktikum, Vorlesung, Übung und Selbststudium unter Anleitung. <sup>2</sup>Veranstaltungen können mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. <sup>3</sup>Veranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. <sup>4</sup>Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

## **§ 5**

### **Betreuung und Studienberatung**

- (1) Die fachliche Betreuung und Studienberatung eines Doktoranden oder einer Doktorandin übernimmt der Betreuungsausschuss.
- (2) Die Koordinationsstelle des Studiengangs Molecular Medicine ist Ansprechpartner für Studierende und Betreuende hinsichtlich besonderer Belange in Zusammenhang mit dem Promotionsstudiengang Molecular Medicine.
- (3) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fachübergreifenden Fragen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.